
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 3 (1975)

DOI: 10.11588/fr.1975.0.48579

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Friedrich PRINZ, *Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft*. Stuttgart (Hiersemann). 1971. XXIV–216 S. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 2.).

Zur gleichen Zeit wie das vorliegende Buch erschien interessanterweise der erste Teil einer Arbeit von L. AUER zum gleichen Gegenstand (AUER, Leopold: *Der Kriegsdienst des Klerus unter den sächsischen Kaisern*. T. 1: *Der Kreis der Teilnehmer*, in: *MIÖG* 79 (1971), 316–407. T. 2: *Verfassungsgeschichtliche Probleme*, in: *MIÖG* 80 (1972), 48–70.). Interessant deshalb, weil beide Arbeiten recht gut verschiedene Möglichkeiten unseres Faches, appliziert an einem Thema, demonstrieren (wobei PRINZ allerdings das Schwergewicht seiner Untersuchung auf die karolingische Zeit gelegt hat).

Der Aufsatz des Wiener Kollegen, den man als traditionell, freilich in positivem Sinne, bezeichnen könnte, behandelt zunächst gewissenhaft und übersichtlich Feldzüge und deren Teilnehmer in der Zeit von Otto I. bis zu Heinrich II., um in einem zusammenfassenden Teil die verfassungsgeschichtliche Essenz aus dem dargebotenen Material zu ziehen. Es sei in diesem Zusammenhang nur nebenbei erwähnt, daß fast alle Resultate weit über den Bereich der Kriegsgeschichte hinausgehen, ich denke etwa an die Erhellung des Verhältnisses vom König zum hohen Klerus, an die Rekrutierung der Feldzugsteilnehmer in sozialer und geographischer Hinsicht, an die Leistungsfähigkeit der kirchlichen Institutionen gegenüber den weltlichen Fürsten.

Die Fragestellung von PRINZ ist primär weder institutions- noch kriegsgeschichtlich. In Anlehnung an das Vorbild französischer *Mentalité*-Forschung versucht er vielmehr das Verhalten des Klerus selbst anhand von anschaulichen Beispielen herauszuarbeiten und auf die Verhaltensweise einer bestimmten Gesellschaftsschicht (des Adels) zurückzuführen.

Den dieser Fragestellung angemessenen, weit ausholenden Rückgriff unternimmt der Vrf. in den beiden ersten Kapiteln. Es ist wiederum nur logisch, wenn er die »normativen Setzungen« (Kap. 1, S. 1–36) zunächst behandelt, um das tatsächliche Verhalten des Klerus an diesem Pegel messen zu können. Unter normativen Setzungen sind vor allem Konzilsbeschlüsse zu verstehen, die bis zum 6. Jh. generelle Verbote des Waffenhandwerks und der Jagd für den Klerus insgesamt beinhalten. Die Vorzeichen der späteren Entwicklung scheinen dagegen schon in den Bestimmungen von Konzilien aus den Jahren 585 und 663/75 aufzutauchen, durch welche das Waffentragen des Klerus zwar verboten wird, wo aber keine Strafbestimmungen mehr gegenüber von waffentragenden Bischöfen ausgesprochen werden. Die sich hier andeutende Entwicklung bringt Vf. in Zusammenhang mit der Germanisierungsepoche, d. h. einer Zeit der Rebarbarisierung (so S. 7 f.; S. 38 f. freilich polemisiert Vf. ausdrücklich gegen das Anlegen ethnischer Kategorien). Als neues Element dieser Entwicklung in merowingischer Zeit wird die enge verwandtschaftliche Bindung zwischen Bischof und kriegerischem Adel genannt, die zu der bereits vorhandenen »militanten Tendenz der Bischofsherrschaft« hinzugetreten sei (S. 39 wird allerdings gleichzeitig die »Aristokratisierung der Kirche« schon im 4.–5. Jahrhundert nach STROHEKER und anderen betont).

Im Hinblick auf die spätere Entwicklung sind dann Bestimmungen wie die des Concilium Germanicum von 742 von Bedeutung, durch welche Priester, die mit dem Heere ziehen, bereits von dem allgemeinen Waffenverbot ausgenommen werden. Von hier aus ist es nicht mehr weit bis zu dem ersten Höhepunkt der Entwicklung unter Karl dem Großen, wo Norm und Realität auseinandergehen wie nie zuvor, wo Bischöfe und Äbte verpflichtet sind, ins Feld zu ziehen, wogegen gleichzeitig für den Rest des Klerus die Waffenverbote der alten Konzilien wiederholt werden.

Hier sieht PRINZ eine scharfe Trennung von »Klerikerkirche« und »Adelskirche« verwirklicht (S. 12 u. vor allem S. 85 f.), eine Unterscheidung, die er zu einem Schwerpunkt seiner Ausführungen macht. Gerade hier aber sind gewisse Vorbehalte anzumelden. Ohne die Bedeutung des Umstandes anzweifeln zu wollen, daß die wichtigsten Kirchenämter nahezu ausschließlich vom Adel besetzt wurden, muß auf die Problematik hingewiesen werden, die darin besteht, ausschließlich Bischöfe und Äbte mit der »Adelskirche« identifizieren zu wollen, wenn man sich vor Augen hält, daß es sicher weit mehr adlige Priester, Diakone, Domherren und andere Kleriker als Bischöfe und Äbte gegeben hat. Wenn diese letzteren gegenüber dem Rest des Klerus in den Konzilsbestimmungen eine verschiedene Behandlung erfahren (es ist im übrigen immer schon üblich gewesen, daß gewisse *canones* nur bestimmte Grade der kirchlichen Hierarchie ansprechen), bedeutet das meines Erachtens weniger ein »faktisches Sonderrecht des Reichsadels innerhalb der Kirche« (S. 85), sondern liegt vielmehr in der Tatsache begründet, daß die genannten Prälaten inzwischen in »weltliche Funktionen« hineingewachsen waren, daß sie an der Spitze eines nichtklerikalen Personenverbandes standen, auf dessen Dienste die jeweiligen Herrscher nicht verzichten konnten. So hat PRINZ selbst die höchsten kirchlichen Würdenträger ebenso wie Grafen oder *Vicedomini* als Herrschaftsträger des karolingischen Königs bezeichnet und dies etwa an der Interpretation karolingischer Kapitularien demonstriert.

Diesen Weg der Bischöfe bis zur regelmäßigen Ausübung staatlicher wie militärischer Funktionen in der Karolingerzeit beschreibt Vf. in Kapitel 2 (S. 37–72). Da große Teile dieses Kapitels in Bd. 217 der HZ, S. 1–35, fast unverändert wiederholt werden (leider ohne entsprechenden Verweis auf das Buch) soll an anderer Stelle auf die Teile eingegangen werden, die der spätantiken und merowingischen Zeit gewidmet sind.

Dagegen ist die angemessene Behandlung vor allem der Zeit Karl Martells zu unterstreichen. Es wird mit Recht die Leistung der Karolinger hervorgehoben, die in der Spätantike entstandenen bischöflichen »Subherrschaften« energisch »eingestaatet« und damit einen Desintegrationsprozeß gestoppt zu haben (S. 64). Wie diese »Einstaaturung« im einzelnen aussah, wird etwa anhand des Aufgebotbefehls Karls des Großen an Fulrad im dritten Kapitel vorgeführt (Kap. 3: S. 73–113).

Nach der Institutionalisierung des Kriegsdienstes des hohen Klerus durch starke Herrscher setzt ein historischer Vorgang ein, der dazu führt, daß Bischöfe nicht nur auf »Stellungsbefehl« und nicht nur gegen auswärtige Feinde ins Feld ziehen. Dieser Zustand verstärkter Militarisierung wird einmal als Produkt der

Schwäche der Zentralgewalt im 9. Jahrhundert, aber auch der Normanneninvasionen gedeutet, die nach dem Vf. eine »katalytische Wirkung« im Bezug auf die Verschmelzung der Idealtypen vom heldischen Krieger und adligen Prälaten gehabt haben (Kap. 4: S. 115–146).

Die Militanz der Bischöfe muß auch im Rahmen der Entstehung von neuen Regionalgewalten gesehen werden, wo Bischöfe eigenständige Territorialpolitik treiben, was besonders am Beispiel von Reims dargestellt werden kann (Kap. 5: S. 147–173).

Der letzte Abschnitt (Kap. 6: S. 175–196) ist einem Vertreter des sogenannten »ottonischen Reichskirchensystems« gewidmet, das bisher stets als Höhepunkt der Entwicklung der »Einstaatung« der Kirche gesehen worden ist. Vf. schließt sich im Prinzip der zutreffenden Formulierung von L. AUER an, wonach das Reichskirchensystem unter Otto I. »nicht so sehr auf einer grundlegenden Änderung der verfassungsrechtlichen Zustände, als auf einer Erneuerung und Ausschöpfung alter Rechte« bestehe (L. AUER, *MIOG* 79, S. 322), meint aber, daß sich die Institutionalisierung des Kriegsdienstes des Klerus zu dieser Zeit verselbständigt habe und nicht mehr allein vom Herrscher bestimmt sei. Mit Brun von Köln, d. h. dem Verwalter eines ganzen *regnum* wird natürlich kein gewöhnlicher Vertreter der Kirche des 10. Jahrhunderts angesprochen, seine Vita, die nach den ausgezeichneten Vorarbeiten von H. HOFFMANN und F. LOTTER ausführlich behandelt wird, stellt nach Prinz selbst einen extremen und isolierten Endpunkt in der ideologischen Rechtfertigung geistlicher Kriegsbeteiligung dar (S. 195). Dennoch scheint es gefährlich, den »ideologischen Aspekt« für das 10. Jahrhundert derart hervorheben zu wollen, wie es in folgender Formulierung zum Ausdruck kommt (S. 187): »... mußte sich beim Leser oder Hörer der Vita (Brunonis des Ruotger) gleichsam von selbst der Eindruck bilden, das ottonische Reichskirchensystem sei der einzig mögliche Ausweg aus der Reichskrise gewesen«.

Wenn es ohne Zweifel ein Verdienst ist, das vorliegende Thema aufgegriffen und an »modernen« Fragestellungen gemessen zu haben, ist es nicht minder wichtig, diesen gegenüber die notwendige Vorsicht walten zu lassen. Das gilt gegenüber einer zu starken Betonung von ideologischen Aspekten ebenso wie für die Identifizierung eines zu kleinen Kreises von Klerikern mit der »Adelskirche«. Dies gilt vor allem aber für die zusammenfassenden Feststellungen des Autors, in welchen der Kriegsdienst des Klerus zu stark auf die Mentalität von archaisch-aristokratischen Kriegernaturen (vgl. S. 170 und Zusammenfassung S. 196–200) zurückgeführt wird. Die von der idealisierenden literarischen Darstellung einseitig genährte Vorstellung des Adligen als Krieger läßt das Streben dieses Personenkreises nach Macht unterschätzen, einer Macht, die sich freilich nur selten mit dem Schwert in der Hand erringen ließ. Die Gegenwart der hohen Würdenträger beim Feldzug des Herrschers versicherte diesen der Unterstützung durch die Vasallen der anwesenden Herren und gab jenen gleichzeitig die Möglichkeit, die vielfältigsten Privilegien für den Ausbau der eigenen Herrschaft auszuhandeln. Krieg war auch zu jener Zeit ein Risiko, das nicht alle Aristokraten ohne zwingende Notwendigkeit auf sich nehmen konnten und wollten.

Wie schon früher hat der Vf. in seinem Buch hochinteressante Themen ange-

schnitten und in einem gut lesbaren Text, ekletisch Beispiel an Beispiel reihend, abgehandelt. Der Historiker »traditioneller« Arbeitsweise (von welcher am Anfang die Rede war) dürfte – ganz abgesehen von den durch Fehler und Ungenauigkeiten entstellten Verzeichnissen zu Quellen und Literatur – nicht immer volle Befriedigung finden.

Martin HEINZELMANN, Paris

Helga MUELLER-KEHLEN, *Die Ardennen im Frühmittelalter. Untersuchungen zum Königsgut in einem karolingischen Kernland*, Göttingen (Vandenhoeck) 1973, 242 p., 1 carte hors texte. (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 38).

L'habitude a été prise pour les travaux de doctorat présentés en Allemagne de donner deux titres à l'ouvrage: un qui l'emporte et représente l'idée générale de la recherche, l'autre qui vient en second et en indique avec précision l'aspect particulier et concret. Le livre de H. MÜLLER-KEHLEN ne déroge pas à la coutume. L'auteur examine et analyse en détail vingt-quatre fiefs royaux de l'Ardenne et élargit ses remarques au cadre du massif forestier. Deux parties divisent cette dissertation. La première moitié (p. 11–110) est une synthèse des éléments rassemblés dans le catalogue analytique de la seconde moitié (p. 111–224). L'étude est concentrée sur trois points: l'abbaye double de Stavelot-Malmédy, les biens royaux, la forêt ardennaise. Pour la première, sont examinées la période et les circonstances de la fondation, les grandes dates de son histoire aux IX^e et X^e siècles, les relations avec la royauté jusqu'à Wibald, abbé du XII^e siècle. Pour les deuxièmes, palais et domaines royaux sont replacés dans le cadre politique, ecclésiastique, économique, paroissial des Ardennes; l'aspect forestier vient en un court chapitre à la fin de cette synthèse.

Les vingt-quatre fiefs royaux, rassemblés sur une carte unique placée en hors-texte, sont étudiés suivant un schéma uniforme: situation géographique, économie, situation politique, ecclésiastique, histoire de l'établissement, préhistoire, église et patronage, séjours royaux, bien royal, destin postérieur. Parmi les localités examinées, on peut retenir particulièrement Amberloup, Amel, Bastogne, Jamoigne, Longlier, Paliseul, Theux. Ce sont là des fiches bien faites, précises et fort utiles; il serait malaisé de les résumer. On doit savoir qu'on peut s'y reporter. Chaque fiche se veut complète, car l'auteur a fait un ramassage soigné de tout ce qui pouvait concerner les fiefs, objets de sa recherche. La période étudiée est dans ce cas celle des royautés franque et carolingienne, mais elle s'élargit souvent jusqu'au XII^e siècle où la documentation est plus abondante et plus explicite.

L'Ardenne doit être d'abord et avant tout définie comme une »forêt«; l'auteur le sait, mais n'en traite qu'au dernier chapitre. Il importe de comprendre cette région comme telle, terre-frontière, terrain de chasse, ouvert aux défrichements, accessible par les vallées. Son destin et celui de son nom peuvent être rapprochés de la Vosge (*Vosagus*): dans les deux cas, le singulier et le pluriel se sont concur-